



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28.01.2027, 10:30 Uhr,
3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Dortmund B, Blatt 36711,
BV lfd. Nr. 1**

98,11 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Derne,
Altenderner Str. 92, 92 a
Gemarkung Derne, Flur 6, Flurstück 166, Gebäude- und Freifläche, Altenderner
Straße 92, Größe 31 m²,
Gemarkung Derne, Flur 6, Flurstück 508, Gebäude- und Freifläche, Altenderner
Straße 92, 92 a, Größe 792 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, jeweils Nr.
6 des Aufteilungsplanes.
Zum Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht an dem im
Sondernutzungsplan vom 06.04.2001 mit SN 1 gekennzeichneten Stellplatz.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem zu bewertenden Objekt um eine im
Dachgeschoss einer Wohnungsanlage bestehend aus einem zweigeschossigen
Mehrfamilienhaus (Hauptgebäude) aus dem Ursprungsbaupjahr 1905 mit insgesamt
sieben Wohneinheiten sowie drei eingeschossige Anbauten aus dem
Ursprungsbaupjahr 1912 und später mit insgesamt drei Wohneinheiten
(Wiederaufbau 1955) gelegene ca.69,49 m² große Wohnung. Zur Wohnung gehört

ein Kellerraum. Des Weiteren besteht ein Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz. Die Grundstücksgröße beträgt 823 m². Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

65.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.